



URSCHRIFT

Umweltbericht

zur

Entwicklungs-, Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Ortschaft Hibben GEMEINDE STOLZENAU Landkreis Nienburg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufgabenstellung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens	1
3.	Untersuchungsraum und -umfang	1
4.	Naturraum	2
5.	Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens	2
6.	Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen	7
7.	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	8
8.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	9
9.	Zusammenfassung	11
	Tabelle 1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes	9
	Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes	10
	Lageplan Ersatzmaßnahme M 1 : 2.000	12
	Lageplan Biotoptypenkartierung M 1 : 2.500	13

PLANUNGSGEMEINSCHAFT SUDAU + PARTNER
BERATENDE INGENIEURE

Mindener Straße 205 · 49084 Osnabrück · Telefon 05 41 / 71 02-2 22
Telefax 05 41 / 71 02-2 50

Email: sudau-und-partner@osnanet.de



1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stolzenau hat sich hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Ortschaften dahingehend festgelegt, dass eine „ortsverträgliche Verdichtung und Erweiterung im Rahmen der Eigenentwicklung“ in der Ortschaft Hibben stattfinden soll. Die Gemeinde möchte den bereits vorhandenen Antragstellern und weiteren Interessierten in ihrem Anliegen entsprechen und die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, indem die Darstellung des Flächennutzungsplanes umgesetzt werden.

Im Rahmen der geplanten Veränderungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, die in ihren Auswirkungen erfasst und bewertet werden müssen. Im Bereich der unbebauten Umwelt werden die betroffenen Schutzgüter auf Grundlage der Biotoptypenkartierung sowie weiterer vorliegender Daten untersucht.

Aufgabe des Umweltberichts ist es, im Sinne einer ökologischen Risikoanalyse die ökologischen und funktionellen Nutzungskonflikte mit dem Ziel einer Eingriffsminimierung aufzuzeigen.

2. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Hibben soll durch Einbeziehung einzelner Grundstücke in den Innenbereich eine Verdichtung der Bebauung erfolgen, die den Bedarf der Eigenentwicklung decken soll. Die Festlegung auf Mindestgrundstücksgrößen von 800 m² Fläche dient einerseits dem Schutz der ländlichen Großstruktur und regelt andererseits den sparsamen Umgang mit Bauland. Der ebenfalls in o.g. Programm herausgearbeitete Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern in der Region kann durch die hier vorgelegte Planung in vertretbarem Umfang bedient werden. Die Ortslage wird durch die Einbeziehungsflächen abgerundet.

3. Untersuchungsraum und -umfang

Die Bestandserhebung und –bewertung wurde auf der Grundlage eigener Annahmen durchgeführt. Das Plangebiet liegt ca. 2 km südwestlich von Stolzenau und rd. 400 m südlich der Bundesstraße B 441. Der insgesamt ca. 10 Hektar große Geltungsbereich der Entwicklungs-, Ergänzungs- und Klarstellungssatzung bezieht in die vorhandenen bebauten (und bereits im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet enthaltenen) Flurstücke folgende weitere noch unbebauten Flurstücke oder Flurstücksteile ein:

- im Norden: 28/1 teilw., 73 teilw., 71/1 teilw.
- im Westen: 41/1 teilw.

Die Ergänzungsflächen sind insgesamt 7.819 m² groß. Sie sind im Satzungsplan schraffiert dargestellt. Diese zusätzlichen Flächen werden in der Bilanzierung berücksichtigt. Am Bestand sind keine Änderungen zu erwarten.

Folgende übergeordnete Planungen sind bei der Abfassung des Umweltberichts berücksichtigt worden:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolzenau (FNP)
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg (LRP)
 - Entwurf Landschaftsplan Gemeinde Stolzenau (LAP)
-



Der FNP der Gemeinde Stolzenau hat die Darstellungen des LRP bzw. des LAP als Planungsziele übernommen. Dies beinhaltet sowohl Landschaftsschutzgebiete als auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft, Überschwemmungsgebiet und am Gewässer Uchter Mühlenbach freizuhaltenen Randstreifen. Für das Flurstück 41/1 muss ein Antrag auf Herausnahme aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet gestellt werden. Dies wird in der nächsten Änderung im FNP berücksichtigt.

Die im FNP dargestellte Nutzung als Dorfgebiet soll mit der Satzung beibehalten werden.

4. Naturraum

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil der naturräumlichen Haupteinheit Mittelweser und gehört zur Untereinheit Stolzenauer Terrasse. Der Naturraum zeichnet sich aus durch sandig-kiesige Niederterrassen, die zum großen Teil durch alluvialen Schlick und Sand überlagert sind. Auf der Terrasse herrschen podsolierte, z.T. gleyartige Braunerden vor. In den Niederungen sind Grundwassergleye verbreitet. Im Raum Hibben ist eine ehemalige Weserschlinge für die Bildung von Auenböden über Kies verantwortlich. Dort sind die Bodenverhältnisse überwiegend feucht.

Als potenzielle natürliche Vegetation wird im LRP Erlen-Eichen-Hainbuchenwald in tieferen Lagen und Eichen-Buchenwald in höheren Lagen angegeben.

5. Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der Zustand der einzelnen Schutzgüter wird nachfolgend beschrieben und zusammenfassend bewertet. Die Skala der Bewertung reicht hierbei von 1 (niedrigste Wertstufe) bis 5 (höchste Wertstufe).

Im einzelnen sind die Wertstufen folgendermaßen zu gewichten:

- Wertstufe 5: Optimale Ausprägung des Schutzgutes; der Zustand schließt potenzielle Gefährdungen weitgehend aus, Beeinträchtigungen sind sehr unwahrscheinlich
- Wertstufe 4: Schutzgutzustand schließt potenzielle Gefährdungen weitgehend aus, Beeinträchtigungen sind möglich
- Wertstufe 3: Schutzgutfunktionen z.T. schleichend bzw. erkennbar gestört, Beeinträchtigungen sind wahrscheinlich
- Wertstufe 2: Schutzgutfunktionen in Teilen bereits deutlich gestört, Beeinträchtigungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein
- Wertstufe 1: Schutzgutfunktionen unterhalb einer normal oder fachlich begründeten kritischen Grenze gestört

Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im allgemeinen sowohl Wohnumfeld abhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion und Aspekte des Lärmschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung. Mögliche Beeinträchtigungen für den Menschen können sich aus Folgen der Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (z.B. Klima/Luft) oder durch entstehende Einschränkungen der Lebensqualität (z.B. Freizeit und Erholung) ergeben.



Das Plangebiet der Entwicklungs-, Ergänzungs- und Klarstellungssatzung erstreckt sich entlang der geschwungenen Haupterschließungsstraße der Ortschaft Hibben und liegt innerhalb landwirtschaftlicher Flächen. Es eignet sich zumindest auf Nebenstraßen und – wegen bedingt für Erholung, zumal die verkehrliche Belastung auf den Verkehrswegen nicht sehr hoch ist. Eine intensive naturbezogene Erholungsnutzung ist allerdings nicht möglich. Die Lärmbelästigung durch den Verkehr der B 441 ist insbesondere bei ungünstigen Windrichtungen in abgeschwächter Form permanent vorhanden.

Eine grundlegende Veränderung der vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsstruktur wird durch die Ergänzungsflächen in der Ortslage nicht verursacht. Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen führt bei den geringfügigen möglichen Neuansiedlungen im schalltechnischem Sinn voraussichtlich zu keiner nennenswerten Pegelerhöhung.

Der Raum hat wenig bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch - Wertstufe 2 (- 3).

Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften

Die Einbeziehungsstandorte werden z.Zt. landwirtschaftlich genutzt. Hier überwiegt die Intensivnutzung als Acker und Grünland. Teilweise ist auf den genannten Flurstücken auch etwas weniger intensiv genutztes mesophiles Grünland vorhanden, das deswegen in seiner Wertigkeit etwas höher einzustufen ist als Intensivgrünland wie auf Flurstück 41/1.

Die Bebauung der Ortschaft Hibben ist relativ weitläufig und lässt Flora und Fauna noch Platz für eine Entwicklung innerhalb der dörflichen Strukturen. Die Ortslage ist von weiteren landwirtschaftlichen Intensivnutzungen umgeben.

Die Flora auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen belegt zumeist die Strukturarmut anthropogen veränderter Bereiche. Ackerflächen beherbergen nur eine geringe Zahl von Lebensgemeinschaften, die leicht auf angrenzende Bereiche ausweichen können. Für Flora und Fauna wertvolle Bereiche sind mit Ausnahme des in der Niederung durch die Ortslage fließenden Uchter Mühlenbaches und dessen schmalen, überwiegend nitrophilen Randstreifen nicht vorhanden. Von mittlerer Bedeutung ist das mesophile Grünland im Zusammenhang mit den vorhandenen Gehölzen und Gehölzflächen.

Der von Westen in die Ortslage hereinreichende Niederungsbereich weist das aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg nachrichtlich übernommene Planungsziel im FNP der Gemeinde als ein Landschaftsschutzgebiet aus (LSG 19 „ehemalige Weserschlingen“). Ein weiteres Schutzobjekt in der Ortslage von Hibben ist das Naturdenkmal NI 71: 2 Eichen auf dem Flurstück 26/1. Schutzzweck ist der Erhalt des besonders schön und stattlich gewachsenen Baumes, der im Zusammenhang mit dem kleineren Baum eine besonders stattliche Krone bildet. Weiterhin werden im LAP der Gemeinde Flächen ausgewiesen, die zur Renaturierung des Uchter Mühlenbaches erforderlich sind. Diese Flächen wurden im FNP zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Aus diesen Flächen soll ein Flächenpool aufgebaut werden, in dem die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft umgesetzt werden können.

Wertvoller Baumbestand, überwiegend Eichen längerer Entwicklungszeit, Birken, Linden, Erlen, findet sich überwiegend entlang der Straßen und Wege. Auf den Einbeziehungsflächen sind keine wertvollen Baumbestände vorhanden.

Bewertung der Flora: Auf Grund mittlerer Ausstattung mit Biotopstrukturen und den intensiv genutzten Flächen, auch im geplanten Schutzgebiet - Wertstufe 2 – 3.

Bewertung der Fauna: Bedeutsame Gebiete sind nur im Niederungsbereich / Bach und relativ weit entfernt vorhanden - Wertstufe 2 – 3.



Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet wird dem Klima-Bezirk „Weser-Aller“ zugerechnet, mit Übergängen zum Ems-Hunte-Gebiet. Großräumig gesehen liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen atlantisch beeinflusstem und Festlandklima. Es weist somit verhältnismäßig warme Sommer und milde Winter auf. Hauptwindrichtung ist West bis Südwest. Das Plangebiet liegt im Regenschatten des Wiehen- und Wesergebirges.

Die Reliefunterschiede sind auf Grund der geringen Höhendifferenzen nur sehr gering, so dass das Gebiet einem Belastungsklima ausgesetzt ist. Dieses ist durch hohe Sommertemperaturen, Schwüle, geringen Luftaustausch u.a. geprägt. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt ca. bei 9°C. Im Jahresdurchschnitt fallen ca. 650 mm Niederschlag.

Im Niederungsgebiet ist der klimatischen Situation entsprechend mit vermehrter Nebelbildung zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete, die Gehölzflächen stellen Frischluft bildende und Schadstoff filternde Flächen dar. Vorbelastungen entstehen durch die Emissionen der B 441, die allerdings mehrere Hundert Meter entfernt verläuft. Die Belastungen des Klimas / der Luft durch die Landwirtschaft sind nur zeitweilig durch Aufbringung von Gülle etc. auf die intensiv genutzten Flächen vorhanden und können als ortsüblich hingenommen werden. Die Ortschaft ist noch relativ stark durchgrünt, sodass von der Bebauung keine Belastungen des Kleinklimas ausgehen, solange die zahlreichen Gehölze erhalten bleiben. Emittierende Betriebe sind in der Ortslage nicht vorhanden.

In Planungsprozessen sollen die positiven lufthygienischen und klimaökologischen Eigenschaften gesichert und gefördert und – sofern möglich - Belastungen abgebaut werden.

Bedeutung haben:

- Landwirtschaftliche Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete („Ausgleichsraum“)
- Landwirtschaftliche Nutzflächen im Zusammenhang mit der Gewässerniederung als Kaltluft-Abflussbahn.

Schutzgutfunktionen sind erkennbar und wirksam. Gleichzeitig bestehen geringe Störungen. Beeinträchtigungen entstehen durch die wenig verdichtete Bebauung kaum - Wertstufe 3.

Schutzgut Boden

Die vorhandenen Böden sind relativ einheitlich zusammengesetzt aus frischen, örtlich wechselfeuchten, lehmig-schluffigen Bodenarten mit wechselndem Untergrund: Braunerden, Parabraunerden, örtlich Pseudogleye und Podsol-Gleye. Überwiegend steht im Plangebiet Kies im Untergrund an, über dem insbesondere im Niederungsbereich Auenboden lagert. Diese Bodenkonstellation ist durch die Ablagerungen in der ehemaligen Weserschlinge entstanden (Angabe: Landkreis Nienburg, Untere Naturschutzbehörde). Der Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg weist den besonders ausgeprägten Bereich aufgrund der Seltenheit und Empfindlichkeit des dort vorliegenden Bodens als geplantes Landschaftsschutzgebiet aus. Der FNP der Gemeinde Stolzenau hat dieses Planungsziel übernommen.

Die Erosionsgefahr der vorhandenen Böden durch Wind und Wasser wird in die mittlere Kategorie eingestuft. Sie besteht insbesondere bei intensiver Ackernutzung.

Besonders gestörte Bereiche im Plangebiet: Straßen, große Hofflächen, Lagerplätze.

Mäßig gestörte Bereiche: Acker, Ruderalflächen, nicht versiegelte Wege, dörfliche Siedlung, Rasenflächen.

Besonders schutzwürdige Bereiche (die in ihrer Bodenstruktur nicht oder wenig gestört sind) sind: Extensives Grünland, Gehölzflächen.



Die Wertigkeit der auf den Ergänzungsflächen anstehenden Böden liegt im allgemeinen in mittlerer Qualität. Sie sind überwiegend anthropogen geprägt, so dass es sich hier nicht um Böden handelt, die von besonderer Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind. Die in Teilbereichen vorkommenden Aueböden dürften innerhalb der Ergänzungsflächen nicht betroffen sein. Des weiteren haben die Böden keine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, so dass der angestrebten Nutzung (Dorfgebiet) keine bodendenkmal-schutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Eine Altablagerung befindet sich in Nachbarschaft zum Planbereich auf Flurstück 7 in der Flur 5. Sie wird im Altlastenverzeichnis unter der lfd. Nr. 256032403 geführt.

Durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Entwässerung der Flächen durch Dränierung sind weite Teile des Gebietes stark anthropogen verändert worden. Besonders nachhaltige Störungen treten durch Versiegelungen auf - Wertstufe 2.

Die Aueböden der ehemaligen Weserschlinge sind voraussichtlich als schutzwürdig einzu-stufen - Wertstufe 4.

Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Der naturräumlichen Situation entsprechend besitzen die sandig-lehmigen bis schluffigen Deckschichten ein mittleres bis hohes Sorptionsvermögen. Das Grundwasser steht z.T. rela-tiv hoch an, ist in Teilbereichen aber durch Dränierung abgesenkt (u.a. durch die Vertiefung des Uchter Mühlenbaches, der durch die Ortslage fließt). Die Grundwasser-Neubildungsrate reicht von unter 100 bis ca. 200 mm/a. Fließrichtung des Grundwassers ist von Südost nach Nordwest. Trinkwasserschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen.

Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich durch Versiegelung und / oder Stoffein-träge aus landwirtschaftlicher Nutzung. Offene, unversiegelte Flächen haben hohe Bedeu-tung für die Grundwasser-Neubildung. Die Qualität ist hierbei abhängig vom Ort der Versik-kerung und von stofflichen Belastungen. Die Empfindlichkeit ist insbesondere im Nieder-ungsbereich hoch, weil hier das Grundwasser hoch ansteht und die Deckschichten nur sehr dünn sind. Für die anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet kann das Gefähr-dungspotenzial mittel eingestuft werden.

Auf Grund der Vorbelastung durch die intensive Landwirtschaft und in Teilbereichen durch Versiegelung reduziert sich die Grundwasserneubildung teilweise - Wertstufe 2.

Oberflächenwasser:

Die Ortslage Hibben wird vom Uchter Mühlenbach durchflossen. Das Gewässer wurde in Teilbereichen mäßig naturfern ausgebaut (regelmäßiges Profil). Es ist auf Grund seiner Lage in landwirtschaftlichen Flächen als „mäßig belastet“ einzustufen und hat hohe Bedeutung als (potenzieller) Lebensraum für Flora und Fauna. Das Überschwemmungsgebiet „Uchter Mühlenbach“ überschneidet sich nach der vom Landkreis Nienburg vorgenommenen Ab-grenzung nicht mit dem Satzungsgebiet.

Änderungen des Oberflächenwasserabflusses werden durch befestigte Flächen hervorgeru-fen. Durch intensive Bodenbewirtschaftung entsteht Bodenerosion. Die Stoffeinträge können die Gewässerqualität herabsetzen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde wird als Leitbild der Niederungsbäche der Geest zur Sicherung der Gewässergüte ein 5 Meter breiter, exten-siv genutzter Gewässerrandstreifen und Rücknahme der Ackerflächen aus den direkten Nie-derungsbereichen zu Gunsten einer extensiven Grünlandnutzung beschrieben.



Das vorhandene Fließgewässer Uchter Mühlenbach hat mittlere bis hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz - Wertstufe 3 – 4.

Schutzgut Landschaftsbild

Auf Grundlage der Erfassung der naturraumtypischen Eigenart, von Biotoptypen, von typischen und prägenden Landschaftselementen (Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Baumgruppen, -reihen u.a.), auffälligen naturraumtypischen Tierpopulationen und Pflanzenvorkommen, aber auch störenden und beeinträchtigenden Strukturen und Bauwerken können einheitlich zu bewertende Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt werden.

Die Ortslage selbst ist geprägt durch z.T. historische Gebäude und eine aufgelockerte, dörfliche Bebauung, die in einen teilweise dichten Gehölzbestand aus Laubbäumen eingebettet liegt. Die neuere Bebauung fügt sich relativ gut in das Ortsbild ein. Teilweise sind auch relativ naturferne Grundstücksgestaltungen mit teilweise hohem Versiegelungsgrad vorhanden. Die überwiegend strukturreiche Ortslage ist von meist intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Das durch die Ortslage fließende Gewässer Uchter Mühlenbach wird wahrgenommen. Es ist allerdings mit begradigtem, regelmäßigem Profil mäßig naturfern ausgebaut. Die B 441 im Norden der Ortslage wird durch den Verkehrslärm als störend empfunden. Sie durchschneidet die Landschaft und hat somit trennende Wirkung.

Höhere Bedeutung für das Landschaftsbild hat die Ortslage durch vielfältige Strukturen und kulturhistorische Gebäude. Gewässer sind Biotopkomplexe mit relativ hoher Naturnähe und haben Vernetzungscharakter. Die strukturarme Feldflur besitzt als Freifläche Bedeutung für die Blickbeziehungen in der Ebene und für die kulturhistorische Entwicklung im Niederungsbereich. Technogene Überformungen beeinträchtigen das Landschaftsbild negativ.

Wertvolle Strukturen sind überwiegend in der Ortslage selbst vorhanden - Wertstufe 3. Die Umgebung und die Einbeziehungsflächen sind weniger stark strukturiert - Wertstufe 2.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es existiert ein eingetragenes Baudenkmal in Hibben (Giebel Haus-Nr. 4). Sachgüter bestehen in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Gärten, deren tatsächliche Bewirtschaftungserträge und Flächengrößen einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen.

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht wesentlich betroffen, zumal die vorgesehenen Einbeziehungsflächen relativ gering dimensioniert - Wertstufe 3.

Wechselwirkungen, Prognosen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig und unterschiedlich stark durch Wechselwirkungen.

Eine weitere Überbauung von Böden beeinträchtigt die Lebensraumfunktion für Bodenorganismen und Pflanzen. Die Funktion als Filter, Puffer und Übertrager für die Grundwasserneubildung und Grundwasserreinhaltung werden gemindert. Der Speicherraum der Böden für Nährstoffe und Niederschlagswasser wird ebenfalls beeinträchtigt. Der oberflächliche Abfluss von Niederschlagswasser erhöht sich.



In sehr geringem Maß verringert sich die (bereits jetzt eingeschränkte) Bedeutung als siedlungsnaher Erholungsraum und die kleinklimatische Ausgleichsfunktion. Der Effekt für das Schutzgut Mensch ist sehr begrenzt.

In geringem Maß werden mit den Ergänzungsflächen auch Biotopstrukturen allgemeiner Bedeutung beansprucht (Ackerflächen, Intensivgrünland, Rasenflächen).

Zusammengefasst ist mit folgenden Umweltauswirkungen zu rechnen:

Schutzgut Mensch	gering
Schutzgut Arten/Lebensgemeinschaften	gering
Schutzgut Klima/Luft	gering
Schutzgut Boden	erheblich
Schutzgut Wasser	erheblich
Schutzgut Landschaftsbild	gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	keine.

Ohne die geplante Entwicklung auf den Ergänzungsflächen würde der betreffende Landschaftsraum seine bisherige Charakteristik beibehalten. Die bisherigen Nutzungen und die damit verbundenen Einschränkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter würden sich grundsätzlich nicht ändern. Insbesondere die betroffenen Böden in Verbindung mit dem Schutzgut Wasser würden ihren Funktionen auch weiterhin voll gerecht werden. Eine positive Entwicklung bezogen auf das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften wird durch die Beibehaltung der Nutzungen nicht erwartet.

6. Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Schutzgut Mensch/Erholung

Eine Beeinträchtigung ist durch die geplante Erweiterung der Ortslage nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften

Das Gebiet ist von intensiven Nutzungseinflüssen geprägt und damit in seiner Bedeutung für Flora und Fauna eingeschränkt. Auf den Ergänzungsflächen sind keine wertvollen Gehölzbestände vorhanden, so dass hier keine Großbäume gefährdet sind. Durch die Festsetzung der Mindest-Grundstücksgröße auf 800 m² wird Platz für dörfliche Gestaltungen weiterhin möglich. Ggf. vorhandene Gehölze, insbesondere die Großbäume sollten im Bestand erhalten und in die Grundstücksgestaltung integriert werden. Dies gilt insbesondere für Eichen, Erlen, Linden und Birken mit einem Stammdurchmesser größer 30 cm, gemessen in 1,00 m über dem Erdboden. Ist dies durch einen ungünstigen Grundstückszuschnitt oder durch Lage des Baumes mitten im Grundstück nicht möglich, ist für die Entfernung einzelner Bäume ein adäquater Ersatz zu schaffen. Für die Ergänzungsflächen wird in der Bilanzierung mit einer Versiegelung von 30% gerechnet. Dies entspricht dem Charakter der umgebenden Grundstücke. Somit stehen durchschnittlich 70% dieser Flächen für eine naturnahe Gestaltung zur Verfügung, sodass Lebensräume beibehalten bzw. geschaffen werden können.



Schutzgut Klima/Luft

Möglicherweise auftretende Geruchsbelästigungen können auf Grund der weiterhin nicht verdichteten Bebauung in die freie Landschaft abziehen. Der durchschnittliche Neuversiegelungsgrad der Ergänzungsflächen begrenzt die Beeinträchtigungen des Kleinklimas.

Schutzgut Boden

Durch die Begrenzung des Versiegelungsgrades auf die durchschnittliche Versiegelung der an die Ergänzungsflächen angrenzenden bestehenden Grundstücke wird die Neuversiegelung und damit die Beeinträchtigung der verschiedenen Bodenfunktionen gemindert.

Die Herausnahme des Teils von Flurstück 41/1 aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet wird beantragt. Hier handelt es sich um einen intensiv genutzten Bodenbereich und ebensolches Grünland, das für Arten und Lebensgemeinschaften nur begrenzt von Bedeutung ist. Eingriffe in die voraussichtlich schutzwürdigen Aueböden werden durch Orientierung der Bebauung zur Straße vermieden. Es wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen geschaffen.

Schutzgut Wasser

Das Höchstmaß der Versiegelung begrenzt die Reduzierung der Grundwasser-Neubildung. Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll, in Abhängigkeit des Grundwasserstandes, soweit wie möglich auf den Grundstücken großflächig versickert werden. Der Uchter Mühlenbach wird durch Festsetzung eines beidseitigen 5 Meter breiten, nicht bebaubaren Bereichs (Gewässerrandstreifen) des Gewässers geschützt. Für das EU-relevante Gewässer gilt die Zielsetzung der Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ und es unterliegt der Berichtspflicht an die EU.

Schutzgut Landschaft

Die dörflichen Strukturen können auf Grund der relativ geringen Versiegelung und der Mindest-Grundstücksgröße von 800 m² erhalten werden. Die Bebauung fügt sich in den Bestand ein. Wertvolle Einzelbäume sollen erhalten werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

7. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Festsetzungen der Entwicklungs-, Ergänzungs- und Klarstellungssatzung bereiten folgende nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter vor:

Schutzgut Boden

Durch die Versiegelung verliert der Boden seine natürlichen Funktionen als Lebensraum und Lebensgrundlage.

Schutzgut Wasser

Die Versiegelung reduziert die Grundwasser-Neubildung. Eine gezielte Versickerung ist in Abhängigkeit der Grundwasserstände auf den Grundstücken zu prüfen.



8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Entwicklungs-, Ergänzungs- und Klarstellungssatzung stellt selbst keinen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild dar. Der Eingriff wird zwar durch die vorliegende Planung vorbereitet, aber erst mit der Durchführung der Einzelmaßnahmen wirksam. Gem. § 21 Bundesnaturschutzgesetz ist die Eingriffs-, Ausgleichs- und Ersatzfrage in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Ein Ausgleich für den Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ist am Eingriffsort (auf den einzelnen betroffenen Flurstücken) nur begrenzt möglich. Es werden daher für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen noch Ersatzflächen benötigt, die sich in der räumlichen Nähe zum Eingriffsort befinden sollten. Insbesondere sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich für die mögliche Neuversiegelung von Grundflächen. Für die Bilanzierung werden nur die Ergänzungsflächen mit einem durchschnittlichen Versiegelungsgrad von 30% angesetzt, was dem durchschnittlichen Versiegelungsgrad der angrenzenden Flurstücke entspricht und somit als ortsüblich anzusehen ist. Die restliche Grundstücksfläche (70%) steht für eine dörflich-gartengestalterische Nutzung zur Verfügung.

Als Abgrenzung zur offenen Landschaft sollen auf einem 5 m breiten Pflanzgebotsstreifen freiwachsende, dreireihige Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen entstehen. Folgende Arten sollen verwendet werden: Sträucher (2xv., 60-100 cm): Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhut (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Bäume 2. Ordnung (Heister, 2xv., 150-200 cm): Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*). Der Reihenabstand beträgt 1,0 m, der Pflanzabstand 1,25 m. Das Pflanzgebot wird als Ausgleichsmaßnahme in die Bilanzierung auf dem Flurstück 40/1 eingestellt.

Die genaue Größe der Ersatzmaßnahme ergibt sich aus der Kompensationsberechnung, die nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück durchgeführt wird. Die Kompensationsfläche wird mit dem vorgesehenen Planverfahren rechtlich abgesichert. Bezogen auf die naturräumlichen Gegebenheiten und die Eingriffssituation richtet sich die Maßnahme auf die Wiederherstellung und Stärkung gestörter Funktionen und der Entwicklung naturnaher Sukzessions- und Gehölzflächen. Dies fördert eine auf extensive Nutzung angewiesene Flora und Fauna.

Die Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen durch die Planung mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß NNatG und die Ermittlung der Größe der Ersatzmaßnahme ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist nach den entsprechenden Nutzungen / Biotoptypen gegliedert.

Tabelle 1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes der Ergänzungsflächen

lfd. Nr	Kartier-schlüssel	Biotoptyp-Bezeichnung	beanspruchte Fläche (qm)	Wertstufe (WE/qm)	Flächenwert (WE)
1.1	GR	Scherrasen	1.525	1,0	1.525
1.2	A	Acker	2.919	0,7	2.043
1.3	GI	Grünland, intens-iv	3.375	1,1	3.713
Gesamtfläche: 7.819			Eingriffsflächenwert: 7.281		



Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes auf den Ergänzungsflächen

lfd. Nr	Kartier-schlüssel	Biototyp-Bezeichnung	beanspruchte Fläche (qm)	Wertstufe (WE/qm)	Flächenwert (WE)
2.1	ODL	Hof- und Gebäudeflächen (durchschnittlich 30% Versiegelung)	2.277	0,0	0
2.2	PH	Hausgärten (durchschnittlich 70% der Grundstücke)	5.312	1,0	5.312
2.3	HF	Feldhecke (als Abschluss der bebauten Flächen, Flurstück 41/1)	230	1,5	345
Gesamtfläche: 7.819			Kompensationswert: 5.657		

Ermittlung des Kompensationsrestwertes:

Kompensationswert 5.657 WE
Eingriffsflächenwert - 7.281 WE
Kompensationsrestwert - 1.624 WE

Die Flächengröße der Ersatzmaßnahme ist abhängig vom Vorwert der Fläche, auf der die Maßnahme entwickelt wird, und vom Entwicklungsziel der Maßnahme.

Als Ersatzmaßnahme ist eine Fläche des Flurstücks 59, Flur 8, Gemarkung Anemolter vorgesehen. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Stolzenau. Es ist insgesamt 6.233 m² groß. Der größte Teil der Fläche ist mit Mischwald bestanden (4.250 m²). Die restlichen 1.983 m² werden z.Zt. als Acker genutzt. Die Ackerfläche steht für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. In den 1.983 m² ist bereits die Ersatzmaßnahme für die Innenbereichssatzung „Frestorf“ mit einer Fläche von 566 m² enthalten. Somit verbleiben noch 1.417 m² für eine gleichartige Ersatzmaßnahme.

Auf der Ackerfläche soll durch Ansaat mit Wildkräutern und Gräsern eine Wildwiese entwickelt werden. An der Nordgrenze des Flurstücks sollen Strauchgruppen mit übershirmenden Bäumen gepflanzt werden. Die Fläche soll sich durch extensive Nutzung bzw. sukzessive entwickeln. Durch die Entwicklung ergibt sich eine ökologische Wertsteigerung der bisher intensiv genutzten Ackerfläche. Die vorhandene Hochspannungsleitung darf durch Gehölzpflanzungen nicht gefährdet werden.

Die Lage der Ersatzfläche ist der beiliegenden Flurkarte, M 1 : 2.000, zu entnehmen.

Die Ersatzmaßnahme für die Entwicklungs-, Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Hibben“ ist auf Grund seiner Lage in der Gemarkung Anemolter in der räumlichen Nähe zum Eingriff möglich.

Die Fertigstellung, die Unterhaltung und der Erhalt der Ersatzmaßnahme obliegt der Gemeinde Stolzenau.



Ermittlung der Kompensationsflächengröße:

Berechnung der Ausgleichsfläche:

Der Vorwert der Fläche beträgt: für Ackerland	0,8 WE/qm.
Der Sollwert nach der Entwicklung soll betragen:	1,8 WE/qm.
Der Aufwertungsfaktor beträgt somit:	$1,8 - 0,8 = 1,0$ WE/qm.

Die für den Eingriff erforderliche Kompensationsflächengröße beträgt demnach:

$$\text{Kompensationsrestwert : Aufwertungsfaktor} = \text{Flächengröße}$$
$$1.624 \text{ WE} : 1,0 \text{ WE/qm} = 1.624 \text{ qm.}$$

Auf dem für die Ersatzmaßnahme vorgesehenen Flurstück in der Gemarkung Anemolter stehen jedoch nur 1.417 qm zur Verfügung. Es verbleibt ein Flächendefizit von 207 qm. Somit wird der Eingriff zu 87% ausgeglichen. Dieser Prozentsatz wird als ausreichend erachtet.

9. Zusammenfassung

Bei den überplanten Ergänzungsflächen handelt es sich in erster Linie um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Das Gebiet ist von untergeordneter Bedeutung für die Schutzgüter Klima/Luft, Mensch und Kultur- und Sachgüter und von mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften, Landschaft und Wasser.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Wasser und Boden. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wird nicht beeinträchtigt.

Durch Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen lassen sich die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild abmindern. Die im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffsfolgen werden extern in der räumlichen Nähe zum Eingriffsort ausreichend zu 87 % kompensiert. Die Ersatzfläche befindet sich in der Gemarkung Anemolter, Flur 8, Flurstück 59. Weitere Ausgleichsmöglichkeiten bestehen z.B. in den 5 m breiten Gewässerrandstreifen des Uchter Mühlenbaches in der Ortslage Hibben.

Aufgestellt: 23. 11. 2005
geändert : 08. 05. 2006
geändert : 01. 03. 2007
geändert : 16. 11. 2007

Fs-050305\ Gen\ Umweltbericht.doc

Stolzenau, den :

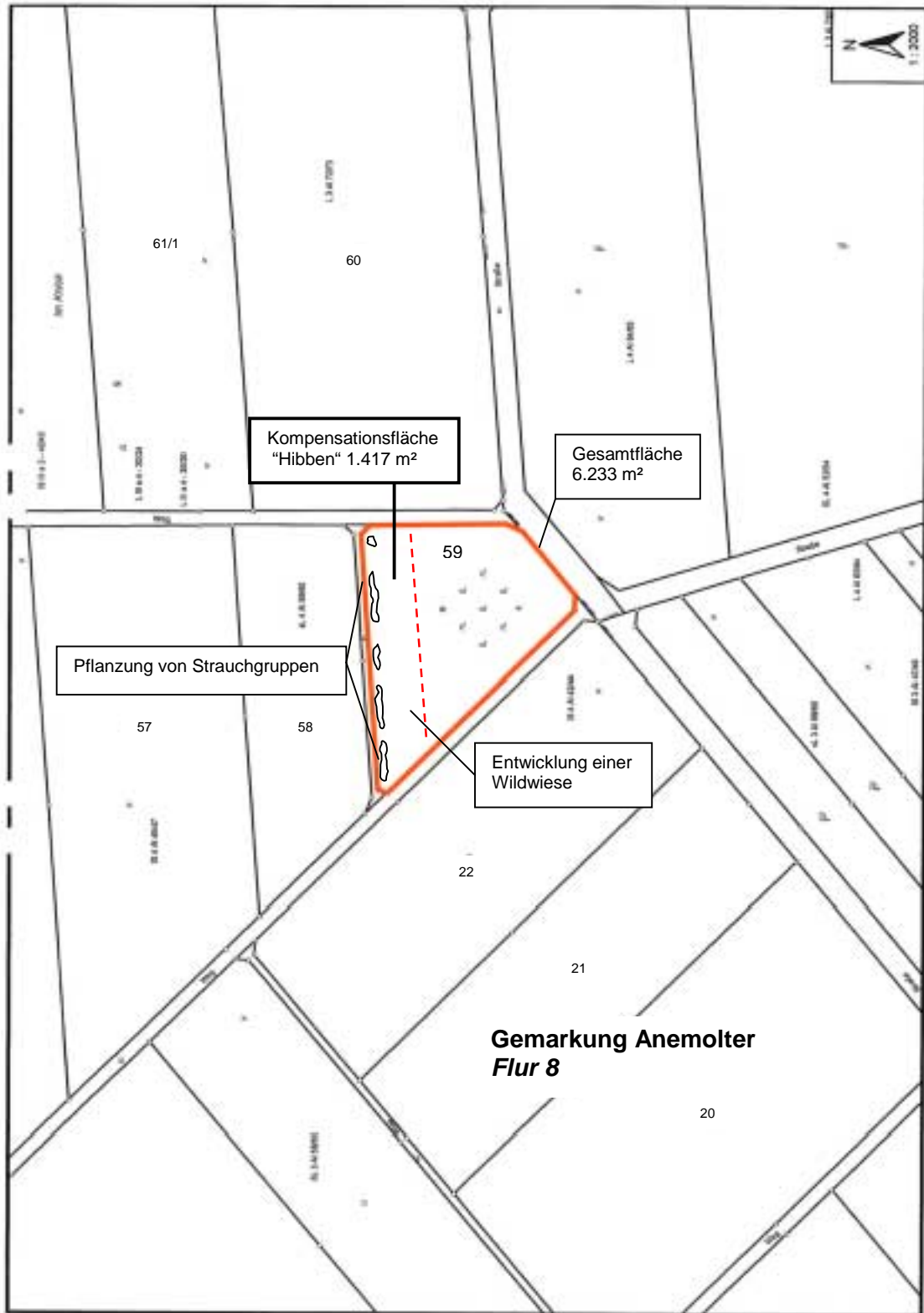
S U D A U + P A R T N E R
Beratende Ingenieure

Bürgermeister



URSCHRIFT

Lageplan Ersatzmaßnahme M 1 : 2.000





URSCHRIFT

Lageplan Biotoptypenkartierung M 1 : 2.500

